

# **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Teilprüfungen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprfung)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „freiwillige“ eingefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

### **„§ 6a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu

belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 2 bis 5**.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird jeweils das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ bzw. das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

- b) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

7. In § 15 Abs. 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ sowie die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Klausur, Haus- oder Seminararbeit)“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, elektronischen Prüfungen, Haus- oder Seminararbeiten sowie Hausaufgaben und Übungsaufgaben abgehalten werden.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>3</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>6</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. <sup>7</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 7.

9. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungen bzw. Referate ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5.**“

- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

10. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

11. In § 18 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

- 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
- 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

<sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3, 4,7 und 5,0 festgesetzt werden.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden zu Abs. 3 bis 8.

12. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ ein Komma und die Worte „die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang“ eingefügt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „drei Monate“ die Worte „und zwei Wochen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „<sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten.“

c) In Abs. 8 Satz 1 HS 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

14. In § 28 Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „Lehramtsprüfungsordnung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„einen anderen zu Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Hochschulabschluss.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 dürfen hinsichtlich der Qualifikation zur Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlich sein. <sup>2</sup>Bestehen ausgleichsfähige Unterschiede, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.“

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 Satz 5 HS 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen;“

b) In Abs. 7 Satz 1 HS 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 HS 2 werden die Worte „1. März“ durch die Worte „31. Januar“ ersetzt.

b) Es wird jeweils das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt; die Artikel werden entsprechend angepasst.

c) Abs. 5 Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5 und erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Besonders qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen. <sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,3 (= gut) vorweisen kann, der im Hinblick auf die Qualifikation zu dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2

Nr. 1 nicht wesentlich unterschiedlich ist. <sup>4</sup>Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren im Hinblick auf die Qualifikation zu dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 zwischen 2,31 (= gut) und 2,5 liegt, findet eine mündliche Prüfung statt. <sup>5</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid.“

d) In Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In der mündlichen Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie bzw. Physischer Geographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie bzw. Mensch-Umwelt-Beziehungen, Hochgebirgsforschung, Paläoklima- und Klimafolgenforschung (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten (20 %).“

e) In Abs. 7 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

f) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.“

Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 10.

g) In Abs. 10 (neu) werden die Worte „Die Kosten“ durch die Worte „Die eigenen Kosten“ ersetzt.

18. **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

## „Anlage 2 Studiengang BSc Physische Geographie

Im Studiengang Physische Geographie geht das Modul PPrakt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; alle übrigen Module gehen mit einfachem, das Modul PBA mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
<b>PG 1</b>	<b>Grundlagen der PG I</b>	<b>5</b>	
1. FS	Grundvorlesung PG I	5	Klausur (45 Min.)
<b>PG 2</b>	<b>Grundlagen der PG II</b>	<b>5</b>	
2. FS	Grundvorlesung PG II	5	Klausur (45 Min.)
<b>PG 3</b>	<b>Seminar PG mit Geländetag</b>	<b>5</b>	
1. oder 2. FS	Seminar PG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
<b>PG 4</b>	<b>Grundlagen der KG I</b>	<b>5</b>	
1. FS	Grundvorlesung KG I	5	Klausur (45 Min.)
<b>PG 5</b>	<b>Grundlagen der KG II</b>	<b>5</b>	
2. FS	Grundvorlesung KG II	5	Klausur (45 Min.)
<b>PG 6</b>	<b>Seminar KG mit Geländetag</b>	<b>5</b>	
1. oder 2. FS	Seminar KG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
<b>PG 7</b>	<b>Kartographie und Geoinformation</b>	<b>5</b>	
1. FS	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	5	SL: Hausaufgaben
<b>PG 8</b>	<b>Qualitative und Quantitative Methoden</b>	<b>5</b>	
1. FS	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	5	Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
<b>PG 9</b>	<b>Geländepraktikum</b>	<b>5</b>	
2. FS	Geländepraktikum	5	SL: Hausaufgaben
<b>PG 10</b>	<b>Methoden der Geographie</b>	<b>10</b>	
2. FS	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	3	Portfolioprüfung: Klausur (45 Min.) und Hausaufgaben (max. 25 Übungsaufgaben)
3. FS	Seminar: Multivariate Statistik und Geostatistik	4	
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	3	
<b>PG 11</b>	<b>PG Vertieft I</b>	<b>10</b>	
3. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und schriftliche Vor- oder Nacharbeit
4. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	
<b>PG 12</b>	<b>Regionale Geographie</b>	<b>15</b>	
4. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und schriftliche Vor- und Nacharbeit
5. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)	10	
<b>PG 13</b>	<b>Spezielle PG</b>	<b>15</b>	
3. FS	Hauptseminar PG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
4. FS	Hauptseminar PG oder Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
4. FS	Seminar Spezielle Methoden der PG	5	
<b>PG 14</b>	<b>Angewandte PG</b>	<b>10</b>	
5. FS	Projektorientiertes Hauptseminar PG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und
5. FS	Seminar Spezielle Methoden der PG	5	

			Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
<b>PG 15</b>	<b>PG Vertieft II</b>	<b>10</b>	
5. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und Diskussion (30 Min.)
6. FS	Vorlesung: PG Vertieft	4	
5. FS	Kolloquium PG	2	
<b>PPrakt</b>	<b>Außeruniversitäres Praktikum</b>	<b>10</b>	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)
<b>PBA</b>	<b>Bachelorarbeit PG</b>	<b>15</b>	
6. FS	Bachelorarbeit PG	15	Monographie (50 Seiten) und Verteidigung (15 Min.)

”

19. **Anlage 3** erhält folgende Fassung:

### „Anlage 3 Studiengang BA Kulturgeographie

Im Studiengang Kulturgeographie geht das Modul KPrakt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; alle übrigen Module gehen mit einfachem, das Modul KBA mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
<b>KG 1</b>	<b>Grundlagen der KG I</b>	<b>5</b>	
1. FS	Grundvorlesung KG I	5	Klausur (45 Min.)
<b>KG 2</b>	<b>Grundlagen der KG II</b>	<b>5</b>	
2. FS	Grundvorlesung KG II	5	Klausur (45 Min.)
<b>KG 3</b>	<b>Seminar KG mit Geländetag</b>	<b>5</b>	
1. oder 2. FS	Seminar KG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
<b>KG 4</b>	<b>Grundlagen der PG I</b>	<b>5</b>	
1. FS	Grundvorlesung PG I	5	Klausur (45 Min.)
<b>KG 5</b>	<b>Grundlagen der PG II</b>	<b>5</b>	
2. FS	Grundvorlesung PG II	5	Klausur (45 Min.)
<b>KG 6</b>	<b>Seminar PG mit Geländetag</b>	<b>5</b>	
1. oder 2. FS	Seminar PG + Geländetag	5	Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten) und Protokoll (5-6 Seiten)
<b>KG 7</b>	<b>Kartographie und Geoinformation</b>	<b>5</b>	
1. FS	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	5	SL: Hausaufgaben
<b>KG 8</b>	<b>Qualitative und Quantitative Methoden</b>	<b>5</b>	
1. FS	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	5	Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
<b>KG 9</b>	<b>Geländepraktikum</b>	<b>5</b>	
2. FS	Geländepraktikum	5	SL: Hausaufgaben
<b>KG 10</b>	<b>Methoden der Geographie</b>	<b>10</b>	
2. FS	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	3	Portfolioprüfung: Klausur (45 Min.) und Hausaufgaben (max. 25 Übungsaufgaben)
3. FS	Seminar: Empirische Sozialforschung	4	
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	3	
<b>KG 11</b>	<b>KG Vertieft I</b>	<b>10</b>	
3. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	SL Portfolioprüfung:



4. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und schriftliche Vor- oder Nacharbeit
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	
<b>KG 12</b>	<b>Regionale Geographie</b>	<b>15</b>	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und schriftliche Vor- und Nacharbeit
4. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	
5. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)	10	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten) und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
<b>KG 13</b>	<b>Spezielle KG</b>	<b>15</b>	
3. FS	Hauptseminar KG	5	
4. FS	Hauptseminar KG oder Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
4. FS	Seminar Spezielle Methoden der KG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
<b>KG 14</b>	<b>Angewandte KG</b>	<b>10</b>	
5. FS	Projektorientiertes Hauptseminar KG	5	Portfolioprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben (max. 15 Übungsaufgaben)
5. FS	Seminar Spezielle Methoden der KG	5	
<b>KG 15</b>	<b>KG Vertieft II</b>	<b>10</b>	SL Portfolioprüfung: Hausaufgaben oder Klausur (45 Min.) und Diskussion (30 Min.)
5. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	
6. FS	Vorlesung: KG Vertieft	4	
5. FS	Kolloquium KG	2	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)
<b>KPrakt</b>	<b>Außeruniversitäres Praktikum</b>	<b>10</b>	
<b>KBA</b>	<b>Bachelorarbeit KG</b>	<b>15</b>	Monographie (50 Seiten) und Verteidigung (ca. 15 Min.)
6. FS	Bachelorarbeit KG	15	

”

20. **Anlage 4** erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4  
Studiengang MSc Physische Geographie**

In diesem Studiengang gehen die Module EE, LF, INT und FW nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Module PGV, RGV und MV gehen mit einfachem, das Modul ARB mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
<b>PGV</b>	<b>Vertiefte Physische Geographie</b>	<b>10</b>	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
1. FS	Seminar Wissenschaftstheorie	4	
1. FS	Hauptseminar	6	Nur Studienleistungen
<b>EE</b>	<b>Externe Expertise</b>	<b>10</b>	
1. FS	Externe Expertise I	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben
2. FS	Externe Expertise II	5	
<b>LF</b>	<b>Lehrforschung</b>	<b>20</b>	Nur Studienleistungen
1./2. FS	Lehrforschung	20	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und

			Forschungsbericht mit Präsentation
<b>INT</b>	<b>Inter-/transdisziplinäre Perspektiven</b>	<b>10</b>	Nur Studienleistungen
1. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
2. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
<b>RGV</b>	<b>Vertiefte Regionale Geographie</b>	<b>15</b>	
2. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und schriftliche Vor- und Nacharbeit
3. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)	10	
<b>FW</b>	<b>Forschungswerkstatt</b>	<b>15</b>	Nur Studienleistungen
3. FS	Forschungswerkstatt	15	Bericht/Protokoll
<b>MV</b>	<b>Vertiefte Methodik</b>	<b>10</b>	
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der PG	5	Portfolioprüfung: Übungsaufgaben (max. 15) und Präsentation und Hausarbeit (10-30 S.)
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der PG	5	
<b>ARB</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>	
4. FS	Masterarbeit	25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten, 100%) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)
4. FS	Verteidigung	5	

Modul EE kann durch ein externes Praktikum ersetzt werden.“

21. **Anlage 5** erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5  
Studiengang MA Kulturgeographie**

In diesem Studiengang gehen die Module EE, LF, INT und FW nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Module KGV, RGV und MV gehen mit einfachem, das Modul ARB mit doppeltem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
<b>KGV</b>	<b>Vertiefte Kulturgeographie</b>	<b>10</b>	
1. FS	Seminar Wissenschaftstheorie	4	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
1. FS	Hauptseminar	6	
<b>EE</b>	<b>Externe Expertise</b>	<b>10</b>	Nur Studienleistungen
1. FS	Externe Expertise I	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausaufgaben
2. FS	Externe Expertise II	5	
<b>LF</b>	<b>Lehrforschung</b>	<b>20</b>	Nur Studienleistungen
1./2. FS	Lehrforschung	20	Portfolioprüfung: Hausaufgaben und Forschungsbericht mit Präsentation
<b>INT</b>	<b>Inter-/transdisziplinäre Perspektiven</b>	<b>10</b>	Nur Studienleistungen
1. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
2. FS	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	5	Gemäß PO des Wahlfachs
<b>RGV</b>	<b>Vertiefte Regionale Geographie</b>	<b>15</b>	
2. FS	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar	5	Portfolioprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und schriftliche Vor- und Nacharbeit
3. FS	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)	10	

<b>FW</b>	<b>Forschungswerkstatt</b>	<b>15</b>	Nur Studienleistungen
3. FS	Forschungswerkstatt	15	Bericht/Protokoll
<b>MV</b>	<b>Vertiefte Methodik</b>	<b>5</b>	
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der KG	5	Portfolioprüfung: Übungsaufgaben (max. 15) und Präsentation und Hausarbeit (10-30 S.)
3. FS	Seminar vertiefte Methoden der KG	5	
<b>ARB</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>	
4. FS	Masterarbeit	25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten, 100%) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)
4. FS	Verteidigung	5	

Modul EE kann durch ein externes Praktikum ersetzt werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen unter den laufenden Ziffern 13, 16 und 18 bis 21 gelten abweichend von S. 1 für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben. <sup>3</sup>Änderungen unter der laufenden Ziffer 17 gelten abweichend von S. 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juli 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 28. Juli 2014.

Erlangen, den 28. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Juli 2014.